Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Konkordat betreffend die Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen vom 12. Juli 1824

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Tagsatzung von 1824 trat aber auf diesen Entwurf wiederum nicht ein. Einmütig wurde beschlossen, es sollen weitere Versuche zur Erzielung eines allgemeinen Münzverbandes für einmal aufgegeben und dieser Artikel von nun an aus Abschied und Instruktionszirkular weglassen werden. Dieser Beschluss wurde am 15. Juli 1825 wiederholt bestätigt. Den Ständen wurde aber angelegentlichst empfohlen, je nach dem Lage und Verhältnisse ihnen übereinstimmende Verabredungen erleichtern würden, durch Unterhandlung einzelner Konkordate unter sich, dem Ueberhandnehmen des Uebels wenigstens teilweise möglichst entgegen zu arbeiten.

4. — Konkordat betreffend die Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen vom 12. Juli 1824.

Zu eingehenden Erörterungen gab noch ein Antrag der Kommission Veranlassung, womit sie die Einstellung aller Ausmünzungen unter einem Schweizerfranken empfahl. Es wurde dabei erkannt, dass die richtige Handhabung dieser Massnahme ein erster Schritt zur Schaffung besserer Verhältnisse sei und dass er den Abschluss besonderer Konkordate erleichtern würde. *St. Gallen* erhob gegen diese Massnahme entschiedenen Widerspruch. Seine Gesandtschaft gab folgende Erklärung ab:

« Dieser Stand (St. Gallen) habe seine Ausmünzungen fortgesetzt, weil wirklicher Mangel an Scheidemünze eingetrelen war, und noch jetzt beinahe keine Schweizerscheidemünzen im Kanton gesehen werden. Bei allen bisherigen Ausprägungen, die nach keinem andern als dem von der Tagsatzung festgesetzen Münzfuss geschehen, habe der Staat wenigstens seinen Vorteil nicht gefunden, und dürfte vielleicht eher bald in den Fall gesetzt werden, nach deutschem Reichsfuss anszuprägen. Da übrigens

hier jeder Stand vor Allem aus für sein Bedürfnis sorgen müsse, so erkläre die Gesandtschaft, dass ihre Regierung die Verbindlichkeit einer Einstellung auf gewisse Jahre nicht eingehen könne, und gegen jeden diesfälligen Zwang in dem Bund selbst hinlängliche Sicherheit finde, da jedes Einverständnis in Münzsachen nur durch freiwilliges Konkordat zu erzielen sei.»

Diese Erklärung löste bei andern Ständen einen lebhaften Widerspruch aus. In erster Linie wurde darauf hingewiesen, dass das von St. Gallen vorgeschützte Bedürfnis sich nicht leicht denken lasse, wenn die Scheidemünze das bleibe, was sie wirklich sein solle, ein Notbehelf für den täglichen Gebrauch und den kleinen Verkehr. Sodann wurde die Richtigkeit der Behauptung angezweifelt, dass die St. Gallischen Scheidemünzen den angegebenen innern Gehalt hätten, indem er bei einer chemischen Probe in einem benachbarten Kanton geringer gefunden worden sei[1].

Das Verschwinden der Scheidemünzen aus dem eigenen Kanton sei leicht verständlich, so lange das dortige Handelspublikum mit 40 Batzen in andern Kantonen einen Taler kaufen könne, wofür es selbst 2 Fl. 45 Kr. fordere. Es sei dies entweder unbilliger Missbrauch oder offenbarer Irrtum und man müsse lebhaft wünschen, dass der Stand St. Gallen den begründeten Besorgnissen seiner Mitstände freundeidgenössisch Rechnung trage.

Alle Stände mit Ausnahme von *Graubünden, Genf* (welche beide erklärten, dem Konkordat freundeidgenössisch Rechnung tragen zu wollen), *St. Gallen* (das wiederholt erklärte, von der verfassungsmässigen Unabhängigkeit in Münzsachen nicht abgeben zu wollen. Zur Beruhigung der Mitstände gab es am 18. Juli 1826 die

[1] Siehe III. Teil : Kantonale Münzprägungen.

Erklärung ab, es sei niemals gesonnen, Münzen nach der von den konkordierenden Ständen angenommenen Währung zu prägen.), *Tessin* und *Thurgau* (17) schlossen dann am 12. Juli 1824 folgendes Konkordat ab:

« In Betrachtung der manigfaltigen Nachteile, welche aus dem Uebermasse der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen entstehen, und in der Absicht, der weitern Vermehrung dieser Geldsorten vorzubeugen und ihre Massa nach und nach in ein richtigeres Verhältnis zu dem wirklichen Bedürfnis zu setzen, verpflichten die dem gegenwärtigen Konkordat beigetretenen Kantone sich gegenseitig, jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken, von nun an gerechnet, auf 20 Jahre lang gänzlich einzustellen. »

Im Jahre 1825 erteilten sechszehn Stände diesem Konkordat die definitive Ratifikation.

An die nicht beigetretenen Stände wurde wiederholt das dringende Ansuchen gestellt, dem Konkordat ebenfalls beizutreten und dadurch zur Verminderung der Scheidemünzen das Ihrige beitragen zu wollen. Da dieses Ansuchen keinen Erfolg hatte, wurde am 24. Juli 1828 mit 15 Stimmen beschlossen, dasselbe aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

5. — **Massregeln gegen Falschmünzerei.**

Der Ergreifung wirksamer Schutzmittel gegen die in letzter Zeit sich besonders fühlbar machende Falschmünzerei musste die Tagsatzung des Jahres 1824 ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Obwohl anerkannt wurde, dass die Verfolgung der Falschmünzerei in den Bereich der Polizeibehörden der einzelnen Kantone falle, wurde mit allen Stimmen ohne diejenige von *Freiburg*,